

1. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 11.02.2015 für die Friedhöfe

der Evangelisch – Lutherischen Kirchgemeinde Malschwitz – Guttau vom 07. Februar 2002

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Malschwitz-Guttau hat in seiner Sitzung am 25.08.2014 die Nachstehende Änderung der Friedhofsordnung vom 07.02.2002 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden Nachtrag.

Artikel 1

§14 Ruhefristen enthält folgende Neufassung:

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 30 Jahre und für Aschen 20 Jahre. Die Ruhefrist bei Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres gestorben sind, beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt die Ruhefrist 10 Jahre.

§18 Umbettungen Absatz 2 enthält folgende Neufassung:

(2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

zusätzlich wird eingefügt:

§20 Abs. 8

- 8) Auf dem Friedhof Malschwitz werden weiterhin Bestattungen in gemeinschaftlich gestaltete Einzelgrabstätten für Särge (§26 dieser Ordnung) und Urnengemeinschaftsgräber (§26a dieser Ordnung) angeboten. siehe Bestätigungsvermerk

zusätzlich wird eingefügt: siehe Bestätigungsvermerk

§26 Gemeinschaftlich gestaltete Einzelgrabstätten für Sargbestattungen auf dem Friedhof Malschwitz siehe Bestätigungsvermerk

- 1) Diese Grabstätten werden jeweils eine Sargbestattung vergeben. An ihnen besteht nur ein eingeschränktes Nutzungsrecht entsprechend der Regelung Abs. 3 und 4 , §26 dieser Ordnung
- 2) Bei den Gemeinschaftsgräbern handelt es sich um gemeinschaftlich gestaltete Einzelgrabstätten für Sargbestattung mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit gemäß §14 dieser Ordnung.
- 3) Sie werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung, sowie einem schlichten Grabmal auf jeder einzelnen Grabstätte einheitlich angelegt und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten.
- 4) Da die Anlage und Unterhaltung der Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabschmuck nur in den dafür vorgesehenen Behältern

gestattet.

- 5) Die Ausübung eines weitergehenden Nutzungsrechts an der Grabstätte ist wegen des besonderen Charakters von Gemeinschaftsgräbern ausgeschlossen.
- 6) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Beisetzung erfolgt, ist eine weitere Beisetzung (z. B. des Ehepartners) ausgeschlossen.
- 7) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.
- 8) Im Fall einer etwaigen Umbettung werden Gebühren nicht rückerstattet.

zusätzlich wird eingefügt:

26a Urnengemeinschaftsgrab auf dem Friedhof in Malschwitz:

siehe Bestätigungsvermerk

- 1) Bei den Urnengemeinschaftsgräbern handelt es sich um Grabstätten mit nicht einzeln gekennzeichneten Bestattungsstellen. Für die Bestattung im Gemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben. Es gelten die Ruhezeiten gemäß §14 dieser Ordnung.
- 2) Die Namen der im Gemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen gemeinsamen Namensträger (Grabmal/Platte etc.) auf der Grabanlage genannt.
- 3) Eine individuelle Bepflanzung oder andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behälter/Steckvase abgelegt werden.
- 4) Die Herrichtung und Unterhaltung des Gemeinschaftsgrabes obliegt dem Friedhofsträger.
- 5) Aus- oder Umbettungen aus oder in das Gemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.

Alle übrigen Regelungen der Friedhofsordnung vom 07.02.2002 behalten ihre Gültigkeit.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Malschwitz-Guttau, 11.02.2015

Ev. Luth. Kirchenvorstand
Malschwitz – Guttau

(Siegel)

W. Noack
Vorsitzender

K. Herrmann
Mitglied

Vorstehender 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Malschwitz-Guttau wird unter der Maßgabe nachstehender Änderungen **b e s t ä t i g t**.

zusätzlich wird eingefügt:

D: Bestattungen in Gemeinschaftsgrabstätten

Die Bezeichnung der Paragraphen wird wie folgt geändert:

§ 36 a Gemeinschaftlich gestaltete Einzelgrabstätten für Sargbestattungen auf dem Friedhof in Malschwitz

§36 b Urnengemeinschaftsgrab auf dem Friedhof Malschwitz

Die Bezeichnung der Paragraphen ändert sich in § 20, Abs. 8) entsprechend.

Dresden, den 10.03.2015

(Siegel)

Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden
am Rhein
Leiter Regionalkirchenamt